



Reisebegleiter – Motorrad Tour Guide
Otmar Kernbauer, 8230 Am Greinbach 12,
+43 664 2521145 office@motorradguide.at

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen (AVGB)

● 1. Geltung

1.1: Diese allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend – AVGB) sind Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend – AG) und dem Reisebegleiter (nachfolgend – RB) zustande kommenden Rechtsgeschäftes sowie aus den gesetzlichen Vorschriften.

● 2. Allgemeines

2.1: Der RB ist nicht Veranstalter einer Reise im Sinne von § 94 Z 56 bzw. § 126 Gewerbeordnung. (GeWO).

2.2: Der Reiseterrmin und das Reiseziel erfolgt nach Vorgabe des AG.

2.3: Der RB wird sich sorgfältig um die Anliegen der Teilnehmer kümmern, Erfolg schuldet er nicht.

● 3. Leistungen

3.1: Der RB stellt die voraussichtlichen Tagesetappen vom Beginn bis zum Ende der Reisebegleitung zusammen. (Punkt 7)

3.2: Der RB übt seine Funktion als Motorrad Tour Guide aus und begleitet Teilnehmer bei der Tour. Dabei steht er der allgemeinen Betreuung und Unterstützung sowie in administrativen Angelegenheiten zur Verfügung. (Punkt 11.1; und 11.2;)

● 4. Betreuungsanfragen und deren Ablauf

4.1: Eine Betreuungsanfrage an den RB kann persönlich, per E-Mail oder Webformular erfolgen. Nach Empfang der Betreuungsanfrage werden Einzelheiten (Anzahl der Fahrtage, Ruhetage, Fahrstunden pro Tag, Type des Motorrades, Teilnehmeranzahl, Fahrkönnen) besprochen. Ist der Betreuungsanfrage die Anzahl mehrerer Teilnehmer ersichtlich, gilt die Besprechung der

Einzelheiten analog. Danach bedarf es der Entscheidung ob die persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen den zur Bewältigung vorgegebenen Tagesetappen ausreichen. Dem RB trifft keine Verpflichtung, das Können und die Fähigkeiten des AG zu prüfen.

4.2: Nach positiver Entscheidung wird jedem Teilnehmer ein Anmeldeformular übermittelt. In diesem Anmeldeformular wird vom RB angeführt:

- Beginn und Ende der Reisebegleitung
- Vereinbarter Treffpunkt bei Beginn der Tour
- Geplante Reiseroute und Tagesetappen in Stichwörtern
- Gesamtpreis
- Unterschrift des RB

Das übermittelte Anmeldeformular wird vom Teilnehmer ergänzt, mit:

- Name und Geburtsdaten
- Anschrift und Telefonnummer
- Marke, Type und Kennzeichen des Motorrades

und dann in bevorzugter Form dem RB rückübermittelt.

Dadurch ist die Betreuungsanfrage abgeschlossen und das Anmeldeformular ist als anerkannter Vertrag zwischen RB und AG anzusehen.

4.3: Danach wird mit der Planung der Tagesetappen (Punkt 7) begonnen. Die erstellten Tagesetappen werden dem AG in Form von GPX-Dateien gemeinsam mit der Buchungsbestätigung (Punkt 5:3;) übermittelt. Änderungen der geplanten Tagesetappen können während der Tour durchgeführt werden. (Punkt 7.3;).

● **5. Vertragsabschluss**

5.1: Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars (Punkt 4.2) entsteht ein rechtswirksamer Vertrag und werden die AVGB verstanden, anerkannt und akzeptiert.

5.3: Dem AG wird eine Buchungsbestätigung mit den unter Punkt 4.3; angeführten Dateien übermittelt.

5.4: Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

● **6. Entgelt / Zahlungsbedingung**

6.1: Das Entgelt ergibt sich aus der erbrachten Leistung und ist inklusive Umsatzsteuer zu entrichten. Das geforderte Entgelt ist, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart wurde, vor Leistungserbringung zu erstatten. Ratenzahlung ist nach Vereinbarung möglich.

6.2: Bei eintägiger Reisebegleitung ist das Entgelt bei Tour Beginn in bar zu entrichten.

● 7. Planung der Tagesetappen

7.1: Bei der Planung der Tagesetappen werden die besprochenen Einzelheiten (Punkt 4.1) berücksichtigt und in die Planung eingebracht. Diesbezüglich ist es erforderlich die Angaben, besonders über Fahrkönnen und zumutbaren Tagesetappen, wahrheitsgetreu anzugeben.

7.2: Grundsätzlich werden bei der Planung Großstädte vermieden. Die Streckenführungen werden in „Kurvig“, „Schnell und Kurvig“ und „Extra Kurvig“ abgestimmt.

7.3: Geplante Tagesetappen werden während der Tour unter den angeführten Gründen der Punkte 12.3; 14.4; 14.6; abgeändert, angepasst oder können ganz entfallen. Dabei kann bereits einer der Gründe ausschlaggebend für die Abänderung sein. Die Sicherheit der Teilnehmer hat Vorrang.

● 8. Stornobedingungen

8.1: An den unterfertigten Vertrag ist der AG grundsätzlich gebunden. Der AN räumt dem AG aber ein eingeschränktes Stornierungsrecht ein. Das einem Verbraucher nach dem FAGG zustehende Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.

8.2: Bei Mehrtagestouren ist keine Stornogebühr zu bezahlen, wenn eine schriftliche Mitteilung über die Stornierung bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin beim RB Zugang findet.

8.3: Storniert der AG zwischen 3 und 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin einer Reisebetreuung, so ist als Stornogebühr die Hälfte des vereinbarten Entgelts zu bezahlen.

8.4: Storniert der AG weniger als 3 Tage vor dem Beginn der Reisebetreuung, so ist das volle vereinbarte Entgelt zu bezahlen. In diesen Fällen ist es fast ausgeschlossen, einen anderen Auftrag anzunehmen. Der RB hat zu diesem Zeitpunkt auch bereits einen wesentlichen Aufwand in die Vorbereitung der Leistung gesteckt. Der Vorbereitungsaufwand ist individuell für die gebuchte Leistungen und kann nicht für einen anderen Auftrag verwendet werden.

8.5: Stornierungstag und vereinbarter Leistungstag zählen für die Fristberechnung dazu. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist stets der Zugang der Stornierung beim RB.

8.6: Die Stornogebühren werden nach den im Vertragsabschluss geforderten Entgelts berechnet, unabhängig vom Verschulden. Die Stornogebühren werden ab Zustellung innerhalb einer Woche fällig.

8.7: Kann der AG an der Tour nicht teilnehmen, so kann an seiner Stelle die Tour eine andere Person antreten. Die Absage ist so zeitgerecht bekannt zu geben, dass mit einer eventuellen Ersatzauftraggeber ein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann. Bei nicht zeitgerechter Absage wird kein Entgelt rückerstattet (Punkt 8.4).

● 9. Rückerstattung durch AG

9.1: Durch vor Antritt der Reise bereits bekannte Unruhen, Streiks oder sonstige das Leben und die Gesundheit der Teilnehmer gefährdeter Umstände, wird das Entgelt in vollem Umfang rückerstattet.

9.2: Bei nicht erfüllbarer Reisebetreuung (Punkt 3.2) durch Krankheit, Unfall oder sonstiger gewichtiger Umstände, wird das Entgelt in vollem Umfang rückerstattet. Für einen bereits durchgeführten Planungsaufwand der Tagesetappen wird eine Entschädigung in der Höhe von 30% (dreißig Prozent) des Entgelts in Rechnung gestellt.

9.3: Bei einem Ausfall des RB während der Tour, (Punkt 3.2;) durch Unfall, Krankheit oder Sonstiger gewichtiger Umstände, wird das Entgelt durch die Anzahl der geleisteten Begleitetappen berechnet und dementsprechend rückerstattet.

● 10. Pflichten und Voraussetzungen des AG

10.1: Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung, ein amtlich zugelassenes Motorrad welches in einem fahrsicheren Zustand ist und den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) entspricht. Der Teilnehmer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Reiseländer an und sichert durch seine Unterschrift zu, bei gesundheitlich guter Verfassung zu sein und an der Tour nur mit ordnungsgemäßer Motorrad- Schutzkleidung teilzunehmen.

10.2: Über die gesetzlichen Bestimmungen im Ausland hat sich jeder Teilnehmer selbst zu informieren.

10.3: Im Ausland ist das Mitführen einer internationalen Versicherungskarte obligat. Der Abschluss sonstiger Versicherungsmöglichkeiten (Reisegepäck-, Auslandskrankenversicherung, Schutzbrief) obliegt dem Teilnehmer.

● 11. Regeln und Beachtung von Anweisungen

11.1: Gemeinsames Motorrad fahren hat zweifelsohne seine Reize. Das Fahren in einer Gruppe bedeutet aber auch das Zusammentreffen unterschiedlicher Fahrstile. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromisse sind Voraussetzung um Spaß und Sicherheit zu gewährleisten. Bei Beginn der Reisebegleitung werden durch den RB die Positionen innerhalb der Gruppe verteilt. Dabei finden u.a. die Fahrerfahrung der Teilnehmer, die Leistung der Motorräder und die Streckenführung Beachtung. Allgemeine Gruppenregeln (Überholverbot innerhalb der Gruppe, kein riskantes Überholmanöver anderer Verkehrsteilnehmer, Verhalten bei Kreuzungen und im Stadtverkehr, Fahren in der Gruppe), auf die vor Antritt der Fahrt hingewiesen werden, sind unbedingt zu beachten.

11.2: Die Reisegeschwindigkeit wird so gewählt, dass alle Teilnehmer eine stressfreie Fahrt genießen können. Ein gewünschter Tausch der Position innerhalb der Gruppe kann bei der nächsten Pause mit dem RB besprochen werden. Es gilt: **Safety first !**

11.3: Teilnehmer die während der Tagesetappe durch Ermüdung Konzentrationsmängel oder sonstiger Konstitution Mängel an ihrer Fahrleistung feststellen werden angehalten unverzüglich anzuhalten und dies dem RB zu melden.

● 12. Haftung

12.1: Mit Vertragsabschluss anerkennt der Auftraggeber (AG) ausdrücklich und unwiderruflich an, dass der Reisebegleiter (RB) von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist.

12.2: Der AG ist sich der Gefahren des Motorradsportes, von Motorradtouren und Motorradausfahrten bewusst.

12.3: Der RB haftet insbesondere nicht für

- die Sicherheit oder Fahrfehler der Reiset Teilnehmer, insbesondere nicht bei Sturz, jeder Art von Verletzungen und Krankheit, Tod, Verkehrsunfall und daraus resultierenden Schäden an Eigentum, seinem/r Partner/in, seiner Familie, seinen rechtlichen Nachfolgern oder Erben;
- die Fahrweise, das Fahrkönnen, und die Fahrtüchtigkeit der Teilnehmer;
- für ein amtlich ausgesprochenes Fahrverbot oder durch Entzug der Fahrerlaubnis von amtlicher Stelle;
- erhaltene oder ausgesprochene Anzeigen oder Bußgelder wegen von Amts wegen festgestellter Verkehrsverstöße und eventuell daraus resultierenden Maßnahmen;
- unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter;
- Verspätungen oder nicht durchgeführter / abgesagter Fähr- oder Zugverbindungen,
- sonstige Ereignisse die Leben und Gesundheit gefährden
- behördliche Anordnungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse
- für die unter den Punkten 13.4; 13.6; 13.7; 13.8; angeführten Gründen.

● 13. Gewährleistung

13.1: Erscheint der Teilnehmer nicht am vereinbarten Treffpunkt, Punkt 3.1; wird keine Rückerstattung des Entgelts geleistet.

13.2: Ein Anspruch des AG auf Rückerstattung während der Tour aufgrund des persönlichen Fitnesszustandes oder wegen persönlicher Ängste besteht nicht.

13.3: Sollte der Teilnehmer aus Eigenem frühzeitig die Tour abbrechen, erfolgt keine Rückerstattung.

13.4: Aufgrund höherer Gewalt, wetterbedingt (zB Blitzeis, Hitze, Hochwasser, Sturm- oder Wetterwarnungen) kann der RB die Leistungen des Vertrages während der Tour (Tagesetappen, Streckenführung, Fahrverhalten der Teilnehmer, sonstige Sicherheitsgründe) nach eigenem Ermessen abändern, einschränken oder ganz abbrechen. Dazu gilt: Sicherheit hat Priorität. Regressforderungen werden abgewiesen.

13.5: Jeder Teilnehmer trägt für seine Fahrmanöver selbst Verantwortung. Verstöße gehen zu Lasten des einzelnen Teilnehmers.

13.6: Im Falle unvorhersehbarer Umstände wie Einreisebestimmungen, Fehlen notwendiger Reisedokumente, Pannen, Unfall, Reparaturen am Motorrädern und damit verbundener Versäumnissen bei Fähren oder Autoreisezügen können keine Regressforderungen gestellt werden. Gleiches gilt bei Eintreten höherer Gewalt. Gleiches gilt unter den unter Punkt 12:3; angeführten Umständen.

13.7: Kann ein AG infolge eines defekten Motorrades, Ursachen unabhängig, die Tour nicht fortsetzen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts. Der RB wird sich jedoch mit ganzem Einsatz bemühen, an der Behebung des Defektes mitzuarbeiten bzw Lösungsvorschläge einbringen. Sollte eine Weiterfahrt nicht möglich sein, wird eine bestmögliche Unterstützung angeboten.

13.8: Der RB ist berechtigt, den AG und einzelne Teilnehmer auszuschließen, wenn die Leistungserbringung für den RB wegen eines übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums einer solchen Person unzumutbar ist. Ebenso ist auszuschließen wer durch sein Verhalten andere Teilnehmer gefährdet oder verletzt oder auf sonstige Art die Durchführung der Reise gefährdet. Entgelt wird nicht rückerstattet, Regressforderungen werden abgewiesen !!!

13.9: Reisemängel und damit verbundene Forderungsklagen sind dem RB unverzüglich in klarer und deutlicher Form bekannt zu geben. Im Nachhinein von den Teilnehmern geforderte Klagen werden nicht berücksichtigt und verlieren ihren Rechtsanspruch.

● **14. Sonstiges**

14.1: Der RB ist nicht zur Annahme einer Betreuungsanfrage verpflichtet und kann eine solche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

14.2: Der RB ist bemüht, die Betreuung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die Anliegen der Teilnehmer bestens zu erfüllen.

14.3: Für die Abwicklung bei Fährüberfahrten (mit Ausnahme Kroatien) wird empfohlen, Name, Nationalität, Nummer des Reisedokumentes, Marke, Type und Kennzeichen des Motorrades bereitzuhalten, da es ansonsten zu Verzögerungen beim Check-In der Fähre kommen kann.

14.4: Dem Teilnehmer steht es frei, vor Antritt der Tour die Telefonnummer einer Vertrauensperson bekannt zu geben, um im Falle unvorhersehbarem Ereignisses die Verständigung der Vertrauensperson durchführen zu können.

14.5: Der AG erteilt dem RB die Erlaubnis, während der Reise erstellte Fotos und Filme, in denen auch Reiseteilnehmer erkennbar sind, kostenfrei für Informations- und Werbezwecke zu nutzen. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet ein.

14.6: Die AVGB sind auf der Homepage unter www.motorradguide.at in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

14.7: Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ist der Sitz des RB.

14.8: Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

Stand: 24.02.2024